

Polizei  
NA  
Behn Strahlhaus 31  
2000 HAMBURG 1  
(Dienststelle)

Anlage 3 zum Protokoll vom Anlage 11061  
29.7.1976  
Hamburg, den 27. Juli 1976  
NA: 3456 / 87

Herrn  
Heinz-Ruthardt Lemke  
PRW 53  
(Dienststelle)

Betr.: Aussagegenehmigung

Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen  
Bader, Ensslin, Raspe vor dem  
Oberlandesgericht  
Stuttgart (Gericht)  
Az. 2 StE (OLG Stgt) 1/74

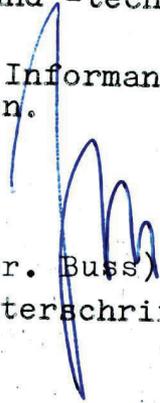
wird Ihnen hiermit Aussagegenehmigung erteilt.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränkt sich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z.B. die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von Rechtsfragen.

Hinsichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die Aussagegenehmigung dahin eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen, Befehle, Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- den Verlauf strafrechtlicher Untersuchungen durch die Polizei bezüglich kriminaltaktischer und -technischer Maßnahmen;
- die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten, die nicht genannt werden wollen oder sollen.

  
(Dr. Buss)  
(Unterschrift)